VORGEHEN IM KONFLIKTFALL

Vgl. dazu auch Ausschlussregelung der RSSB mit der
Möglichkeit einer Probesetzung

Eltern/SchülerIn und Lehrperson führen
ein geplantes **Gespräch**.

↓

wenn erfolglos

entweder

Konfliktparteien ziehen je eine **Vertrauensperson** bei und führen erneut ein Gespräch.

oder

Konfliktparteien können die **Mediationsstelle** beiziehen; diese bearbeitet den Fall weiter.

wenn erfolglos

↓

Information an die Leitung der betroffenen **Stufenkonferenz.**

entweder

Von der Stufenkonferenz mandatierte **Delegation** bearbeitet mit den Konfliktparteien den Fall.

oder

Übergabe an die **Mediationsstelle**, die den Fall weiter bearbeitet.

Wenn erfolglos

↓

Meldung an die **Konferenzleitung.** Diese bestimmt das weitere Vorgehen und bezieht die **Schulführungskonferenz (SFK)** mit ein. Diese trifft die **abschliessenden Entscheide**.

Einbezug der Beschwerdestelle
- Wird das Anliegen einer Partei von der Schule gar nicht aufgenommen,
- wird von Seiten der Schule das vorgesehene Vorgehen im Konfliktfall nicht eingehalten,
- oder kann der abschliessende Entscheid der SFK von einer Partei nicht akzeptiert werden,

kann die Beschwerdestelle **schriftlich** kontaktiert werden.

Kontakte:
konferenzleitung@steinerschule-basel.ch
mediation@steinerschule-basel.ch
beschwerdestelle@steinerschule-basel.ch

Ausschlussregelung der Rudolf Steiner Schule Basel

1. Allgemeines

Es können sich im Laufe der Schulzeit mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern Probleme entwickeln, die es der Schule erschweren, ihren Lehrauftrag verantwortungsvoll zu erfüllen. Aus Sicht der Schule geht es dabei um notwendige Entwicklungsschritte im schulischen und persönlichen Bereich der Schülerin oder des Schülers.

2. Vorgehen im Konfliktfall

In diesem Fall sind die Lehrpersonen der Rudolf Steiner Schule Basel darum bemüht, durch **Gespräche** mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler sowie deren Eltern bzw. deren Erziehungsberechtigten Probleme früh anzusprechen. Unter allfälligem Beizug von Fachpersonen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten sollen konstruktive Lösungswege gefunden werden (vgl. dazu das Dokument „Vorgehen im Konfliktfall").

3. Ausserordentliche Kündigungen

In der Regel beinhaltet dieser Prozess eine **Probezeit mit einer konkreten Zielsetzung**, die von Schulseite her ausgesprochen werden kann, wenn sie als konstruktiv und als von der Schülerin bzw. dem Schüler erreichbar erachtet wird. Werden auf diesem Wege keine Lösungen gefunden und kommt die Schule zum Schluss, dass der Lehrauftrag bezüglich der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers nicht mehr verantwortungsvoll erfüllt werden kann (d.h. bei erfolglosem Ablauf der Probezeit), besteht die Möglichkeit, in Abweichung von der ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten, den Schulvertrag unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist** (d.h. einer ausserordentliche Kündigungsfrist) aufzulösen.

Bei sehr gravierenden Vorfällen, z.B. bei einer akuten Gefährdung von Mitschülern oder Lehrpersonen, kann die Schule einen **sofortigen Ausschluss** im Sinne einer Freistellung oder einer fristlosen Kündigung aussprechen.

4. Kompetenzen

Probesetzungen und Kündigungen sind in der Verantwortung der Stufenkonferenzen. Kündigungen werden vom Vorstand auf Antrag der Stufenkonferenz visiert.

Die Beschwerdestelle der Rudolf Steiner Schule Basel

Was ist die Beschwerdestelle?

- Die Beschwerdestelle ist Ansprechpartnerin für die Schuleltern und bietet den Eltern Gespräche zur Klärung einer Konfliktsituation an, falls unter den direkt Beteiligten keine Lösung gefunden werden konnte.
- Die Beschwerdestelle führt ein Protokoll und übergibt den beteiligten Schulvertretern eine Zusammenfassung der Gespräche.
- Die Beschwerdestelle unterliegt der Schweigepflicht.

Kompetenzen der Beschwerdestelle

- Die Beschwerdestelle kann bei den involvierten Schulvertretern Auskunft über laufende Prozesse bzw. Entscheide erfragen, die Gegenstand einer Beschwerde sind.
- Die Beschwerdestelle kann die Einschaltung der Mediationsstelle oder anderer Fachstellen empfehlen.
- Die Beschwerdestelle trifft keine direkten Entscheidungen über den Gegenstand der Beschwerde. Sie kann jedoch Empfehlungen aussprechen und Schulvertreter auf allfällige Verfahrensfehler hinweisen.

Kontaktaufnahme

Die Beschwerdestelle wird von den Eltern über ihre Mailadresse kontaktiert (E-Mail: beschwerdestelle@steinerschule-basel.ch) und bietet zeitnah einen ersten Gesprächstermin an.

Mandatierung, Wahlperiode und Rechenschaft

- Die Beschwerdestelle ist ein vom Vorstand mandatiertes Organ.
- Die/der Mandatsträger/in ist nicht Mitglied eines operativen Führungsorganes der Schule.
- Die Beschwerdestelle legt jährlich im Konvent über ihre Arbeit unter Einhaltung der Schweigepflicht Rechenschaft ab.
- Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.